

Satzung des Westharzer Ski-Club

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Westharzer Ski-Club“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“, sobald die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist. Die Eintragung soll alsbald erwirkt werden.

(2) Sitz des Vereins ist Lamspringe.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein setzt sich die Förderung des Interesses am Skisport und seiner Ausübung zum Ziel. Außerdem sollen durch die Veranstaltungen des Vereins, gemeinschaftliche Erlebnisse und Erfahrungen der Teilnehmer Toleranz und Verständnis der unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen und Altersstufen füreinander geweckt und erhalten werden.

(2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§51 ff AO.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck und die Ziele des Vereins unterstützen und fördern will. Hierzu ist lediglich ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Tod

b) durch Austritt. Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie gilt in der Regel zum Ende des Geschäftsjahres. Eine Frist von 3 Monaten ist einzuhalten.

c) durch Ausschluß aus dem Verein durch Beschluß des Vorstandes. Der Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Vor Beschlußfassung über den Ausschluß muß dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme oder Rechtfertigung gegeben werden.

d) durch Ausschluß aus dem Verein mangels Interesse. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre keine Beiträge entrichtet worden sind, liegt regelmäßig ein Ausschlußgrund mangels Interesse vor.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben , können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die Ziele und Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Überschüsse aus Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten des Vereins sind für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

(2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- c) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- d) Dinge von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein

(3) Der Vorstand lädt zu der Mitgliederversammlung schriftlich ein. In der Einladung sollen Ort, Uhrzeit des Beginns und die Tagesordnung enthalten sein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes zu erfolgen.

(4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Dieser Antrag muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorgelegt werden.

(5) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht von Mitgliedern, die natürliche Personen sind, nur persönlich ausgeübt werden. Bei Mitgliedern,

die juristische Personen sind, wird das Stimmrecht durch den bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(7) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst, außer es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

Dies gilt auch für Wahlen.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen festhält. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Den Mitgliedern muss von den Mitgliedern in einem festzusetzenden Zeitraum, der mindestens einen Monat umfassen muss, eingesehen werden können.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein kommissarischer Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Kassenverwalter
- dem Schrift-/Geschäftsführer

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und führen die Geschäfte des Vereins. Kassenverwalter und Geschäftsführer sind zugleich gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand zu-

sammenzutreten. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse entnommen werden können.

(4) Zur Vorstandssitzung soll der Vorsitzende mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Verhandlungspunkte einladen.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Zum Verfahren siehe § 6 Absatz 6. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitglieder-versammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Für alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen in männlicher Form gelten die weiblichen Formen sinngemäß.

§ 10 In Kraft treten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft.

Lamspringe, 28.5.2003-06-03

gez.:

Gerhard Schnelle
Jörg Kelle
Markus Giersberg
Ingmar Heinz
Sabrina Pletz
Sven Ahrens
Heide Preuße
Melanie Roth
Hendrik Evert
Lars Schmidt
Dennis Pletz
Tobias Brunk
Ralf Kasten
Thomas Gerhardt